Verfahrensvermerke

- 1. Der Stadtrat der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 30.11.2004 die Aufstellung der 5. Ortsabrundungssatzung für den Bereich Nordwest in Siglfing gefasst (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).
- 2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Ortabrundungssatzung für den Bereich Nordwest in Siglfing in der Fassung vom 30.11.2004 hat in der Zeit vom 29.03.2005 bis 02.05.2005 stattgefunden (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB).
- 3. Zu dem Entwurf der 5. Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 30.11.2004 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.03.2005 bis 02.05.2005 beteiligt (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB).
- 5. Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Erding hat die 5. Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 09.06.2005 in seiner Sitzung am 09.06.2005 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

gez.

Erding. 2 5. Okt. 2005

Bauernfeind Erster Bürgermeister

6. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlaß der 5. Ortsabrundungssatzung erfolgte am 25. Okt. 2005...; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 5. Ortsabrundungssatzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 09.06.2005 in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Erding. 2 5. Okt. 2005

gez.

Bauernfeind

Erster Bürgermeister

Ausgleichsfläche Nr.4, Finr.1372 Größe: 3.480qm, Bedarf: 953 qm Abzubuchende Fläche 5. Ortsabrundungssatzung 163m² 1371 1343 1342 Ausgleichsfläche Nr.1, FINr.1328 Größe: 3.440qm, Bedarf: 1.952qm Abzubuchende Fläche 5. Ortsabrundungssatzung 496m²

1300

abzubuchende

1342

momentane Situation: Grünland, wechselfeuchter Graben mit Röhrichtbewuchs und einzelnen Sträuchern

Maßnahmen:

- Nordgrenze: Offenhalten des Grabens durch Reduzierung des Wildaufwuchses - Anlage eines 5m breiten Hochstaudensaumes
- als Pufferstrelfen zum Grebern abschnittsweise Pflanzung einer 5m

- Weiterführen der Hecke über Eck - 4m breiter Hochstaudensaum als Grenzstreifer zum Nachbargrundstück
- Pflanzung eines landschaftsprägenden

- Anpflanzen von Kopfwelden im Abstand
- Einhalten eines Abstandes von 4m zum angrenzenden Feldweg

 Extensivierung der Grünlandnutzung durch Verringerung der Mahd auf 1Mal pro Jahr und Abtransport des Mahdgutes

altung über dem Gelände

momentane Situation: Ackerland, landschafts-

prägender Großbaum Im NO des Flurstücks,

Maßnahmen:

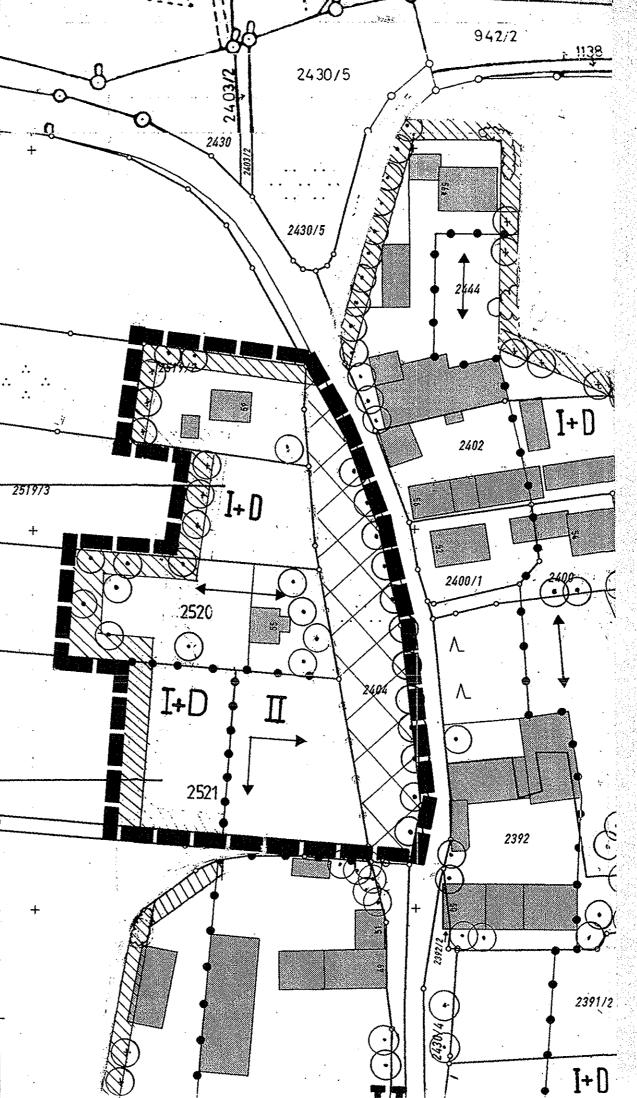
- 4m breiter Hochstaudensaum als Grenzstreifen zum benachbarten landwirtschaftlich genutzten
- Pflanzung einer 5m breiten Strauchhecke (keine Bäume wegen Hochspannungsleitungeni)

- Welterführen der Hecke über Eck
- 4m breiter Hochstaudensaum als Grenzstreifen im Bereich der Hecke

- Anpflanzen von Kopfweiden in einem
- 8-Meter-Raster Einhalten eines Grenzabstandes von 4m zu den

Restlächer

Einsaat von standorttypischem Extensivgrünland
Pflege durch eine Mahd pro Jahr,



5. Ortsabrundungssatzung der Stadt Erding für den Bereich Nordwest in Siglfing

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erding folgende Übereinstimmung der Plac mit dem Original wird heglaublot Stadt Erding 2 5. OK 1. ZUUS

Satzung

Die Grenzen des im Zusammenhang behauten Bereiches west in Siglfing werden gemäß der Darstellung des beigefügten Lageplans festgesetzt.

Gemäß § 5 BauNVO wird die Fläche des Geltungsbereiches als Dorfgebiet festgesetzt. Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Die Anzahl der Wohnungen wird mit maximal 2 je Wohneinheit festgesetzt.

Das Maß der Nutzung wird mit max. GFZ 0,4 festgesetzt. Eine GRZ wird nicht festgesetzt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die befestigten Flächen auf ein Mindestmaß beschränkt

Die Anzahl der Vollgeschosse wird mit I + D (D = ausgebautes Dachgeschoss als Vollgeschoss) Wandhöhe 3,90 m und II mit 2 Vollgeschossen festgesetzt.

Für die Gebäude wird die Hauptfirstrichtung der Hauptgebäude entsprechend mit dem Planzeichen festgesetzt.

X gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Bebauung

Abgrenzung unterschiedliche Anzahl der Vollgeschosse und Firstrichtung

In dem in der Planzeichnung mit | | | | | | gekennzeichneten Bereich ist eine Ortsrandeingrünung durch eine mindestens 5,0 m breite Baum- und Strauchpflanzung in Heimischen Arten zu bilden

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. S6 410

Erding, den 09.06.2005

Bebauungsplan Nr. 5.03

Karl-Heinz Bauernfeind Erster Bürgermeister

Rechtsverbindlich seit 25.10.05

Fassung vom 09.06.05